



## **Besondere Bedingung Nr. KK29 (Fassung 2023)**

### **Elektrozusatzpaket für Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb**

#### **1. Versicherungsschutz bei indirekten Blitzschlagschäden**

In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch die mittelbare (indirekte) Einwirkung von Blitzschlag, welche sich beim Aufladen der Antriebsbatterie des Kraftfahrzeuges ereignen.

#### **2. Entsorgungskosten der Antriebsbatterie**

In Erweiterung von Art. 7 der AKB gelten zusätzlich Entsorgungskosten der Antriebsbatterie von Elektrofahrzeugen, für die der Versicherungsnehmer nach einem von der Versicherung umfassten Schadenereignis selbst aufkommen muss, bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko mitversichert.

Entsorgungskosten sind notwendige Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung (umfasst auch die Lagerung des Kraftfahrzeuges in einem Wasser- bzw. Löschcontainer um eine drohende Entzündung zu verhindern) und Deponierung der vom Schaden betroffenen Antriebsbatterie. Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

#### **3. Schäden durch defekte, öffentliche Ladestationen**

In Erweiterung von Art. 1 Pkt. 1 der AKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am versicherten Kraftfahrzeug (inkl. Ladekabel und Batterie), welche ursächlich durch das Laden an einer defekten, öffentlichen Ladestation entstanden sind.

#### **4. Schäden an der eigenen Ladestation**

In Erweiterung von Art. 1 Pkt. 1 der AKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, welche durch das versicherte Kraftfahrzeug an der zumindest im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehenden Ladestation durch Unfall verursacht werden.

Ein Unfall im Sinne des Pkt. 4 ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die Ladestation einwirkendes Ereignis.

Die Entschädigungsleistung ist mit EUR 1.000,- auf erstes Risiko beschränkt.

#### **5. Ladekabel und tragbares Ladegerät**

In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 der AKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tragbare Ladegeräte und/oder Ladekabel gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug oder als befestigter Teil am Fahrzeug während des Ladevorgangs.

Die Entschädigungsleistung ist mit EUR 1.000,- auf Erstes Risiko beschränkt.

#### **6. Cyberschaden**

In Erweiterung von Art. 1 Pkt. 1 der AKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Cyberschäden welche am versicherten Fahrzeug verursacht werden.

Ein Cyberschaden ist die Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung, Löschung oder der Missbrauch der IT-Systeme des versicherten Fahrzeuges.

Die Entschädigungsleistung ist mit EUR 1.000,- auf Erstes Risiko beschränkt.

#### **7. Subsidiarität**

Entschädigungsleistungen im Rahmen dieser Besonderen Bedingung werden nur dann erbracht, falls nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.